

Land *Sachsen* Ortsgemeinde *Tollarsdorf* Haus-Nr. *Abth. 1. 11*Bezirk *Leipzig* Pfarzschafft *Streuwall* Zahl der Wohnparteien *I**Herrn Fürst zu Ansburg*

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in sofern sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthofen, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Astermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienst stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patent- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditoren, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen begriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Eauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Fortführende Blatt der Personen	Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Nobelpredicant und Adelsrang		Geschlecht	Geburts- jahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständig- keit		Anwesend			Abwesend			Anmerkung	
	Amt, Nahrungszweig, Gewerbe. Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchem Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbeschlusses u. s. w. Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener ein- zutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentensitzer, Armen-Heimkinder u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupte in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im ent- gegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstriche ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.						Arbeits- oder Dienstverhältnis. Hier ist anzugeben, ob die Person an der oben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter theilhaftig ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirth- schaft beschäftigt ist; ob sie Unterehmer, Geschäftsführer, Arbei- ter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöh- ner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Wirth, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.			Land	Bezirk	Ortschaft	Ein- heimisch	Fremd	Zeit- weilig anwe- send, z. B. als Gast, auf der Durch- reise, im Falle der Aufent- halt die Dauer von 1 Monat nicht über- schreitet.	Dauernd anwe- send, z. B. auf Reisen, auf einem Wander- schiffe, im Falle der Aufent- halt die Dauer von 1 Monat übersteigt.	Zeit- weilig abwes- end, z. B. in Studien, z. B. auf Reisen, als Dienst- bote, auf Wander- schiffe, im Falle der Aufent- halt die Dauer von 1 Monat nicht über- schreitet.		Dauernd abwes- end, z. B. in Studien, z. B. auf Reisen, als Dienst- bote, auf Wander- schiffe, im Falle der Aufent- halt die Dauer von 1 Monat übersteigt.
1	Prober Andreas		m	1811	kat.	Witw.	Landwirth		Hammund				1						
2	" Maria Gattin		f	1808	"	"	Landwirth		Holland				1						
3	" Andreas Sohn		m	1833	"	Witw.	Landwirth		Hammund							1	Prover		
4	" Michael "		m	1838	"	"	Landwirth		Wth							1	Wth		
5	" Josef "		m	1843	"	"	Landwirth. Tagelöhner		Wth							1			
6	" Johann Josef		m	1840	"	"	Landwirth		Wth								1	Prover	
7	" Johann Sohn		m	1853	"	"	Landwirth. Orosfeller		H. M. Wankenburg frato Wth							1			
8																			
9																			
10																			
11																			
	Summe .			52												7	4	3	

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde		Stiere	
		Kühe	
		Rindvieh	
		Ochsen	
		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	
		Büffel	
		Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
		Ziegen	
		Vorstenvieh	
		Bienenstöcke	
Maultiere und Maulesel		ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	
Esel			

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

J. Söllner

am 18. Jänner 1870.

Mann

III.

Naunwind 0

Zur Volkszählung: Stämpel- und gebührenfrei.

Johann Kraker Sohn des *Andreas Kraker*

und der *Maria Haun* ist zu *Grada*

am (Tag, Monat, Jahr) *22 April 1853* geboren worden.

Ausgefertigt zu *Unterwarming* am *29 April* 18 *53*

(Siegel.)

Unterschrift des Matrifenführers.



M. Hevel